

Beginn des Lebens in Fesseln?

Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland zum Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung im Vollzug (verabschiedet 5. Mai 2011)

Die im Frauenvollzug arbeitenden Seelsorger und Seelsorgerinnen beobachten seit langem die Praxis der Fesselung schwangerer Inhaftierter bei Untersuchungen und Entbindung.

Schwangerschaft und Geburt sind jedoch nicht mit Krankheiten zu vergleichen. Das Wohl des Kindes vor, während und nach der Geburt ist fundamental abhängig vom Wohl der Mutter. Deshalb trägt der Vollzug eine besondere Mitverantwortung für die Entwicklung eines Kindes, wenn er Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden und jungen Müttern ergreift.

Als Gefängnisseelsorgerinnen und –seelsorger fordern wir:

- **Haftvermeidung für Schwangere und Mütter von Säuglingen**
- **keine Fesselung bei Schwangerschaft und Entbindung**
- **gute psychosoziale und seelsorgliche Begleitung von Schwangeren und Müttern mit Kindern in Haft**

1. Was wir wahrnehmen

Sowohl die rechtlichen Bestimmungen wie auch die Praxis im Umgang mit Schwangeren, Entbindenden und jungen Müttern in Haft zeigen eine große Bandbreite.

Verbreitet ist die Praxis, eine Ausführung zur Entbindung ebenso restriktiv zu gestalten wie jede andere Ausführung zu einer ärztlichen Behandlung, orientiert am Regelfall Männervollzug (95%). Schwangere werden von ein bis zwei Bediensteten bewacht und an Händen und/oder Füßen gefesselt. Die Fesselung unterbleibt ausschließlich während des Entbindungsvorganges im Kreißaal, wobei auch hier in außergewöhnlich gelagerten Ausnahmefällen gefesselt werden kann.

Frauen sind z.B. während der Eröffnungswehen ans Bett gefesselt und können sich nicht drehen, müssen gefesselt zur Toilette gehen. Sie sind bei gynäkologischen Untersuchungen an eine Bedienstete gefesselt, erleiden Fehl- und Todgeburten weitgehend in Fesseln, oftmals mit weitreichenden seelischen Folgen. Junge Mütter sind beim ersten Kontakt mit dem Neugeborenen wieder gefesselt, ebenso beim Stillen – und das, obwohl eine direkte Überwachung durch zwei Bedienstete gegeben ist.

Diese Praxis der Fesselung belastet häufig auch die begleitenden Bediensteten stark.

In einigen Anstalten gibt es Regelungen, die Fesselung bei Ausführungen Schwangerer grundsätzlich nicht vorsehen, andere die nur in Ausnahmefällen bei „besonderer Fluchtgefahr“ fesseln. Die Auslegung, was unter einer besonderen Fluchtgefahr verstanden wird, divergiert wiederum sehr stark.

Neben der Frage der Fesselung der Mutter spielt für das Kindeswohl natürlich auch die sonstige Begleitung Schwangerer und Mütter im Vollzug eine große Rolle; insbesondere ist die Frage von herausragender Bedeutung, ob nach der Geburt eine Trennung von Mutter und Kind erfolgen muss oder vermieden werden kann. Die Ausstattung mit Mutter-Kind-Plätzen im Vollzug divergiert von Bundesland zu Bundesland. Das gleiche gilt für Geburtsvorbereitung und Nachsorge.

Bestimmungen und Praxis im Umgang mit Schwangerschaft und Entbindung im Vollzug werden bislang nur selten evaluiert und im Austausch unter den Frauenhaftanstalten mit dem Ziel der Verbesserung der Situation von Mutter und Kind überprüft.

2. Was wir für notwendig halten

2.1 Haftvermeidung bzw. Haftaufschub

Im Blick auf das Wohl des Kindes sollte eine Inhaftierung während der Schwangerschaft und im ersten Lebensjahr wenn irgend möglich vermieden werden. Diese Praxis gibt es in europäischen Nachbarstaaten wie z.B. Tschechien.

2.2 Begleitung von Schwangerschaft und Geburt im Gefängnis

Notwendig sind

- Eine gute und spezifische psycho-soziale Betreuung und Begleitung
- Geburtsvorbereitung und Nachsorge durch Hebammen
- Spezielle Schulung von Bediensteten im Frauenvollzug und Auswahl besonderer Bediensteter bei der Begleitung von Schwangeren und Gebärenden
- Die Regel muss sein: keine Fesselung bei Voruntersuchungen, Fehlgeburten, Todgeburten und Geburten; Ausnahmen dürfen nur in sehr außergewöhnlichen Fällen gemacht werden. Soziale Sicherheit durch gute, menschliche Betreuung und Begleitung der werdenden Mütter soll und kann technische Sicherheit ersetzen.
- Das Schamgefühl ist zu wahren.
- Besuche und Begleitung bei Vorsorge, Geburt und Nachsorge durch nahe Bezugspersonen sollen ermöglicht werden.

2.3 Mutter und Kind im Gefängnis

In den überwiegenden Fällen dient es dem Kindeswohl, wenn es nach der Geburt bei der Mutter bleiben kann. Zudem sind Fluchtgefahr und Rückfallwahrscheinlichkeit der Mutter geringer, wenn sie die Verantwortung für ihr Kind übernehmen kann. Von daher sind, wenn eine Haftvermeidung nicht möglich ist, ausreichend Mutter-Kind-Plätze für die verschiedenen Haftarten vorzusehen.

2.4 Begleitung der Trennung von Mutter und Kind

In manchen Fällen ist es unvermeidlich, dass vom Vollzug oder dem Jugendamt eine Trennung von Mutter und Neugeborenem als einzige Möglichkeit gesehen wird. Dies ist für Mutter und Kind traumatisierend und bedarf einer besonderen psychosozialen und/oder seelsorglichen Begleitung - und nicht besonderer Sicherungsmaßnahmen.

2.5 Erfahrungsaustausch unter den Frauenhaftanstalten, wissenschaftliche Begleitung und Zusammenarbeit mit externen Kräften

Schwangerschaft, Geburt und Leben mit Kind in Haft sind ein Sonderfall. Austausch und gute Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Anstalten auch über Bundeslandgrenzen hinweg verbessern die notwendigen, speziellen Behandlungsmaßnahmen. Eine gute Evaluation durch Wissenschaft so wie bestmögliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen externen Beteiligten (Gerichte, Jugendämter, Freie Träger sozialdiakonischer Arbeit, Ehrenamtliche) dienen der Verbesserung des Starts ins Leben für das neugeborene Kind.